

1.) Vermerk

Vollzug des Abwasserabgabengesetzes hier: Abgabesatz in Fällen des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG

§ 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG gibt die Voraussetzungen vor, unter denen eine Reduzierung des Abgabesatzes um die Hälfte möglich ist. Im § 9 Abs. 5 Satz 2 wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 auch für die Parameter gelten, für die keine Anforderungen in der AbwV festgelegt sind. Unter den Satz 2 fallen auch die kommunalen Kläranlagen der Größenklassen 1 bis 3, da es dafür im Anhang 1 zur AbwV keine Mindestanforderungen für die Parameter $P_{\text{ges.}}$ und $N_{\text{ges.}}$ gibt. In diesen Fällen stellt sich die Frage, welche Bedingungen eingehalten werden müssen, um in den Genuss des halbierten Abgabesatzes zu gelangen.

Das Urteil des OVG Lüneburg vom 24.02.1997 (3 L 7299/95) und auch das Urteil des BVerwG vom 28.10.1998 (8 C 30/96) führen dazu aus, dass bei einer ordnungsgemäßen biologischen Grundreinigung, die den Anforderungen der AbwV entspricht, zugleich ein Anteil von rd. 25 bis 30% der zufließenden Phosphor- bzw. Stickstofffracht eliminiert wird. Voraussetzung für eine Ermäßigung des Abgabesatzes ist nach den Urteilen, dass das Abwasser nicht nur den Anforderungen für die in der AbwV für die jeweilige Größenklasse genannten Parameter genügt. Darüber hinaus muss für eine ordnungsgemäße Abwasserreinigung der in diesen Gerichtsurteilen genannte (Vergleichs-)Parameter CSB - sowie bei Kläranlagen der Größenklasse 3 zudem der entsprechende Wert für $\text{NH}_4\text{-N}$ - eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund der oben angeführten Rechtsprechung sowie den darauf basierenden Regelungen in anderen Bundesländern (siehe z.B. Ziffer 2.1.1.4 der Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (VwVBayAbwAG) oder der Ziffer 4.1 des Teil 1 „Allgemeines und Vollzug“ des Leitfadens Abwasserabgabe der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) ist aus fachlicher Sicht eine Halbierung des Abgabesatzes unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. für den Parameter Phosphor ($P_{\text{ges.}}$)
Der Abgabesatz kann für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1, 2 und 3 des Anhangs 1 der AbwV nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG nur dann ermäßigt werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für den Parameter CSB nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbwAG gewährt werden kann.
2. für den Parameter Gesamtstickstoff ($N_{\text{ges.}}$)
 - a) für Größenklassen 1 und 2 des Anhangs 1 der AbwV
Der Abgabesatz kann für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 und 2 nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG nur dann ermäßigt werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für den Parameter CSB nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbwAG gewährt werden kann.
 - b) für Größenklasse 3 des Anhangs 1 der AbwV

Der Abgabesatz kann für die Einleitung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 3 nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG nur dann ermäßigt werden, wenn gleichzeitig eine Ermäßigung für den Parameter CSB nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 AbwAG gewährt werden kann und die Mindestanforderung für den Parameter NH₄-N gem. Anhang 1 der AbwV eingehalten wird oder als eingehalten gilt.